

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Kegelbahn der Gemeinde Erxleben, Parkstraße 6 in 39343 Erxleben

Präambel

Für eine geordnete Nutzung der Kegelbahn hat der Gemeinderat im Sinne der Sportförderung, Werterhaltung und des pfleglichen Umgangs mit dem Inventar auf seiner Sitzung vom 15.03.2018 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Kegelbahn (Kegelanlage mit 2 Bahnen) ist Eigentum der Gemeinde Erxleben (nachfolgend „Gemeinde“) und wird von ihr als Sportstätte betrieben.

Mit der Benutzung der Kegelbahn erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.

Nutzer dieser Ordnung sind: Vereins- und Breitensport, Privatpersonen und sonstige Institutionen.

§ 2
Überlassung und Belegung

- (1) Die Nutzung der Kegelbahn ist bei der Gemeinde schriftlich oder zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters bzw. bei dem Beauftragten zu beantragen. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Vor der Nutzung wird mit dem Nutzer eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. In einer kalendermäßigen Erfassung können sich die Antragsteller über die vergebenen Termine informieren. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständigen Nutzern erstellt.
- (3) Die Nutzer haben sich in das ausliegende Belegungsbuch einzutragen. Die Gemeinde kontrolliert die Eintragungen quartalsweise.
- (4) Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage zu prüfen, etwaige Schäden sind in dem Belegungsbuch zu vermerken.
- (5) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist untersagt.
- (6) Die Überlassung erfolgt nur für die in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck.

§ 3 Aufenthalt in der Kegelbahn

- (1) Die Nutzung der Kegelbahn ist nur mit abriebfesten Turnschuhen gestattet. **Die Nutzung mit herkömmlichen Straßenschuhen ist ausdrücklich untersagt.**
- (2) Das Rauchen in der Kegelbahn und den Nebenräumen ist untersagt.
- (3) Die Nutzung der Kegelbahn beinhaltet auch die Mitbenutzung des Aufenthaltsraumes, der Küche und der Toiletten. Getränke und Speisen können von den Nutzern mitgebracht werden. Die Gemeinde hält Geschirr, Gläser und Besteck in der Kegelbahn vor. Der Verzehr der Getränke und Speisen auf der Bahn selbst ist nicht gestattet. Abfälle sind von den Nutzern zu entsorgen. Geschirr und Küche sind ordnungsgemäß zu säubern.
- (4) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
- (5) Personen die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen ist das Kegeln untersagt.
- (6) Achten Sie bei der Kugelaufnahme auf rückrollende Kugeln, um Quetschungen der Finger zu vermeiden. Entnehmen Sie die Kugeln bitte erst dann, wenn diese zum Stillstand gekommen sind.
- (7) Achten Sie auf Rutsch- und Trittsicherheit im Anlaufbereich. Hier sollte sich immer nur eine Person aufhalten.
- (8) Selbstständiges Eingreifen in die Aufstellautomatik und den Kugelheber sowie der Aufenthalt dort während des Kegeln sind verboten, da erhebliche Verletzungsgefahr besteht.
- (9) Die Hinweise, die bei der Einweisung zur Benutzung der Kegelbahn durch den Bürgermeister oder durch den Beauftragten der Gemeinde gegeben wurden, sind zwingend einzuhalten.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

- (1) Vor Verlassen der Kegelbahn ist die ursprüngliche Ordnung und Sauberkeit wieder herzustellen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Verantwortlichen der jeweiligen Nutzungsgruppen sind verpflichtet, die Eintragungen in das Kegelbahnbelegungsbuch vorzunehmen.
- (3) Bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung können einzelne Personen, Gruppen oder der Verein eine bestimmte Zeit oder ganz von der Nutzung fristlos ausgeschlossen werden.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen. Sie üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht der Gemeinde aus.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von dem Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von mitgebrachten Sachen geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage eines Nachweises über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verlangen.
- (3) Für Schäden, die infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten sowie die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Nutzer.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Beauftragten mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

§ 7 Nutzungsentgelt / Betriebskostenbeteiligung

- (1) Für die Nutzung der Kegelbahn (Nutzung aller Räumlichkeiten) erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt bzw. eine Betriebskostenbeteiligung.
- (2)
 - a) Für die Ausübung des Kegelsports wird der Nutzer wie folgt pauschal an den Betriebskosten beteiligt: **10,00 Euro/ Stunde**
Die Abrechnung der Nutzungen erfolgt quartalsweise auf Grundlage des Belegungsbuches (§ 2 Absatz 3).
 - b) Für die Ausübung des Kegelsports durch Kinder und Jugendliche (z.B. Schulsport, Jugend- und Vereinsarbeit) wird **kein Nutzungsentgelt** erhoben.
 - c) Das Entgelt für alle angemeldeten Feierlichkeiten beträgt: **65,00 Euro/ Tag** (hierunter fallen u.a. Kindergeburtstage, Feierlichkeiten der Sportvereine oder Firmen)
Die Abrechnung der Nutzungen erfolgt durch separate Rechnungslegung.
- (3) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag andere als im Absatz 2 festgelegte Entgelte bzw. Beteiligungen vereinbart werden. **Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.**

§ 8 Übergabe und Abnahme

- (1) Die Übergabe und Abnahme der Kegelbahn erfolgt vom Bürgermeister bzw. dem Beauftragten in der Kegelbahn für die Nutzung gemäß § 7 Abs. 2 c. In der Nutzungsvereinbarung wird die Übergabe und Abnahme protokolliert. Die Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil dieser Ordnung. Schäden sind durch die Nutzer anzuzeigen und in die Nutzungsvereinbarung einzutragen.
- (2) Die Abnahme, welche gemeinsam mit dem Nutzer und dem Bürgermeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde stattfindet, erfolgt unmittelbar nach Nutzungsende bzw. am darauffolgenden Tag bis 12.00 Uhr.

§ 9 Schlüsselübergabe

Nutzer, die regelmäßig und zu festen Zeiten die Kegelbahn nutzen, erhalten von der Gemeinde einen Schlüssel. Dies wird in einem Schlüsselbuch erfasst. Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten. Die Anfertigung von Zweit-schlüsseln sowie die Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt.

§ 10 Widerruf der Überlassung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (2) Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mitnutzung nicht zulässt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 06.02.1996 außer Kraft.

Erxleben, den 16.03.2018


G. Jacobs
Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung

über die Benutzung der Kegelbahn der Gemeinde Erleben (Parkstraße 6 in 39343 Erleben) gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.03.2018.

Zwischen der: Gemeinde Erleben, Breite Straße 2, 39343 Erleben,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerhard Jacobs

und dem Nutzer

Herrn/ Frau/ Verein/ Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Nutzung am:

Nutzungszweck:

Nutzungsentgelt: 65,00 €

Für die Zahlung des Nutzungsentgeltes ergeht nach der Nutzung eine gesonderte Rechnung.

Übergabe / Rückgabe des Objektes:

Die **Übergabe** der Einrichtung erfolgte am

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Die **Rückgabe** der Einrichtung erfolgte am

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....
.....
.....
.....

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Nachreinigung des Objektes zu Lasten des Nutzers durchgeführt und nach Aufwand abgerechnet.

Reinigung nach Rückgabe erforderlich ? Ja Nein

Sind im Rahmen der Benutzung sonstige Schäden entstanden, der einer finanziellen Regelung bedürfen Ja Nein

Wenn ja, welche:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Datum / Unterschrift
(Beauftragter der Gemeinde Erxleben)

.....
Datum / Unterschrift
(Nutzer)